



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**  
**GZ 10.017/19-1.7/92**

Entwurf eines Bundesgesetzes  
 über das Verbot des Verbrennens  
 biogener Materialien außerhalb  
 von Anlagen;

**Stellungnahme**

**Sachbearbeiter:**  
**VB I/a Mag. Meinhart**

**Tel.-Nr.: 515 95/2253**  
**Fax-Nr.: 515 95/3270**

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1017 Wien

145  
 03. Dez. 1992  
 Schriftrichtung  
 Meinhart

Das Bundesministerium für Landesverteidigung übermittelt  
 in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu  
 dem vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot  
 des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von An-  
 lagen.

27. November 1992  
 Für den Bundesminister:  
 Schriftrichtung:  
 Schriftrichtung:  
 Schriftrichtung:

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Führig*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.017/19-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über das Verbot des Verbrennens  
biogener Materialien außerhalb  
von Anlagen;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:  
VB I/a Mag. Meinhart  
Tel.-Nr.: 515 95/2253  
Fax-Nr.: 515 95/3270

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie  
Sektion I

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Zu dem mit do. Note vom 22. Oktober 1992,  
GZ 19 4444/7-I/8/92, übermittelten Entwurf eines Bundes-  
gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Mate-  
rialien außerhalb von Anlagen, nimmt das Bundesministerium  
für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

§ 1 Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes sieht ein  
generelles Verbot des Verbrennens biogener Materialien  
außerhalb von Anlagen vor.

Um die Erfüllung der verfassungsgesetzlich normierten  
Aufgaben des Bundesheeres zu gewährleisten, ist es bis-  
weilen erforderlich, Maßnahmen zu treffen, die dem § 1  
Abs. 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes widersprechen.  
In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das Verbren-  
nen von "Lagerstroh", welches im Rahmen der Ausbildung,

- 2 -

aber auch bei einem Einsatz des Bundesheeres in ohnehin eher geringen Mengen bei Nächtigungen der Truppe in Zeltlagern anfällt, hingewiesen. Zur Wahrung der Interessen der militärischen Landesverteidigung erscheint es daher unbedingt erforderlich, eine entsprechende Ausnahmebestimmung für Maßnahmen bei einem Einsatz des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie im Rahmen von einsatzähnlichen Übungen vorzusehen. Es wird daher ersucht, dem § 1 folgenden Abs. 4 anzufügen:

"(4) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes sowie bei einsatzähnlichen Übungen nicht diesem Bundesgesetz."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

27. November 1992  
Für den Bundesminister:  
S c h l i f f e l n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Leder*